

FH-Mitteilungen

4. Juli 2014

Nr. 93 / 2014



Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber

vom 4. Juli 2014

Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 4. Juli 2014

Auf Grund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 9 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), und der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung – BAHZVO) vom 15. Februar 2013 (GV. NRW. S. 42) erlässt die Fachhochschule Aachen folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Hochschulzugang	2
§ 2 Teilnahme an der Zugangsprüfung	2
§ 3 Zweck der Zugangsprüfung	3
§ 4 Prüfungsausschuss und Prüfer	3
§ 5 Bewerbung und Zulassung zur Zugangsprüfung	3
§ 6 Prüfungsverlauf und Inhalt	3
§ 7 Schriftliche Arbeiten	3
§ 8 Verhinderung, Versäumnis	3
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen	4
§ 10 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung	4
§ 11 Wiederholung	4
§ 12 Anrechnung Leistungen früherer Zugangsprüfungen	4
§ 13 Anerkennung anderer Hochschulzugangsprüfungen	4
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten	4
§ 15 Hochschulwechsel	5
§ 16 Evaluation	5
§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung	5

§ 1 | Hochschulzugang

(1) Wer nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Nicht-EU-Ausland dort zum Studium berechtigt ist, jedoch nicht über eine Qualifikation nach § 49 Absatz 1 bis 6 des Hochschulgesetzes NRW verfügt, und zusätzlich die in dieser Ordnung geregelte Zugangsprüfung bestanden hat, kann gemäß § 49 Absatz 9 zu einem grundständigen Studium an der Fachhochschule Aachen zugelassen werden. Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Absätze 5, 8 und 12 HG NRW bleiben unberührt.

(2) Das Zulassungsrecht bleibt unberührt.

§ 2 | Teilnahme an der Zugangsprüfung

(1) Die Fachhochschule Aachen gewährt die Zulassung zum Studium gemäß § 49 Absatz 9 HG ab dem ersten Fachsemester nur Personen, die erfolgreich am Prüfungsverfahren der Fachhochschule Aachen teilgenommen haben. Das Ergebnis der Zugangsprüfung anderer Hochschulen ist nicht auf die Fachhochschule Aachen übertragbar. Voraussetzung für die Teilnahme an der Zugangsprüfung ist die fristgerechte Einreichung aller nach § 5 Absatz 1 erforderlichen Unterlagen. Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Bewerbung für ein Studium im ersten Fachsemester des jeweiligen nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengangs. In zulassungsbeschränkten Studiengängen müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber mit der Durchschnittsnote der bestandenen Zugangsprüfung für die Teilnahme am Auswahlverfahren bewerben. Hierfür wird eine Unterquote gemäß § 28 Absatz 3 der Vergabeverordnung gebildet.

(2) Die Entscheidung, welche Studiengänge an der Zugangsprüfung teilnehmen oder ob andere Hochschulzugangsprüfungen nach § 13 anerkannt werden, treffen die Fachbereiche und teilen dies dem Prüfungsausschuss spätestens sechs Monate vor dem Bewerbungsschluss für Studienbewerberinnen und Studienbewerber schriftlich mit.

(3) Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung wird eine Gebühr von 250,00 Euro erhoben, die durch den Teilnehmer vor Antritt der Prüfung zu entrichten ist.

§ 3 | Zweck der Zugangsprüfung

(1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an der Fachhochschule Aachen erfüllt.

(2) Die Zugangsberechtigung gilt für den Studiengang, für den die in § 6 Absatz 2 geforderten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(3) Mit bestandener Zugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium festgestellt. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen.

(4) Für einen Studiengang erforderliche Eignungsfeststellungen bleiben vom Bestehen der Zugangsprüfung unberührt. Sie können durch geeignete organisatorische Maßnahmen mit den Zugangsprüfungen nach dieser Ordnung abgestimmt werden.

§ 4 | Prüfungsausschuss und Prüfer

Die Abnahme der Zugangsprüfung geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses des jeweiligen Fachbereichs, zu dem der von der Bewerberin oder vom Bewerber gewählte Studiengang gehört.

§ 5 | Bewerbung und Zulassung zur Zugangsprüfung

(1) Die Bewerbung für die Zugangsprüfung ist schriftlich unter Angabe des gewählten Studiengangs bis zum 1. Februar für das Wintersemester und bis zum 1. August für das Sommersemester an das Studierendensekretariat der Fachhochschule Aachen zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Zulassungsantragsformular der Fachhochschule Aachen,
- b. beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die bisherige Schulbildung und ggf. von einer zertifizierten Übersetzerin oder einem zertifizierten Übersetzer angefertigte Übersetzungen ins Deutsche oder Englische, wenn diese Zeugnisse in einer anderen Sprache ausgestellt wurden. Aus den Zeugnissen muss hervorgehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach Abschluss der Schulbildung im Heimatland, spätestens jedoch bis zum 15. Juli des Jahres, für das die Bewerbung eingereicht wurde, die

Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland erhalten kann.

(2) Nach einer Überprüfung der eingereichten Unterlagen werden diejenigen Personen zur Teilnahme an der Zugangsprüfung zugelassen, deren Qualifikationen erwarten lassen, dass sie aufgrund ihres Bildungsstands und Leistungsvermögens in der Lage sind, nach Abschluss ihrer Schulbildung im Heimatland ein Studium in Deutschland erfolgreich absolvieren zu können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Prüfung.

§ 6 | Prüfungsverlauf und Inhalt

(1) Inhalt und Anforderungen der Prüfungsfächer orientieren sich an dem für den gewählten Studiengang erforderlichen Kenntnissen.

(2) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus drei Testteilen: dem Sprachstandstest, dem Kerntest und einem Test in einem Fachmodul.

(3) Von der Erbringung des Sprachstandstests werden Bewerberinnen und Bewerber auf Antrag entbunden, die Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe C1 (entspricht DSH II) gemäß dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen.

§ 7 | Schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht und mit den von der Prüferin oder dem Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Die Kandidatin oder der Kandidat soll nachweisen, dass sie oder er die erforderlichen Grundkenntnisse im betreffenden Fach besitzt.

(2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

§ 8 | Verhinderung, Versäumnis

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt.

(2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen (RPO) in der jeweils gültigen Fassung. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu beeinflussen oder die Prüfung zu stören, gelten die entsprechenden Regelungen der RPO.

§ 9 | Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Teilleistungen im Kerntest und im Fachmodultest gilt die Notenskala der RPO.

(4) Sofern die Bewerberin oder der Bewerber an dem Sprachstandstest teilzunehmen hat, wird als Ergebnis eine Einstufung gemäß der Regelungen der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Fachhochschule Aachen (DSH) in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen.

§ 10 | Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, das die in jeder Teilprüfung erzielte Punktzahl und die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn in der Kernprüfung und dem Fachmodultest jeweils mindestens die Note 4,0 vergeben wurde und im Sprachstandstest ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Fachhochschule Aachen (DSH) in der jeweils gültigen Fassung anerkanntes Niveau erreicht wurde.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Prüfung wiederholt werden können. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 | Wiederholung

(1) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, so kann sie in den Teilprüfungen, in denen die Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers schlechter als 4,0 bewertet wurden, einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung der Zugangsprüfung ist einmal, zum nächstangebotenen Termin, möglich. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist.

(4) Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt die Zugangsprüfung als endgültig nicht bestanden. Hierüber wird ein rechtsmittelfähiger Bescheid erteilt.

§ 12 | Anrechnung Leistungen früherer Zugangsprüfungen

Bei einer Bewerbung für eine weitere Zugangsprüfung in einem anderen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung bereits erworbener Teilleistungen.

§ 13 | Anerkennung anderer Hochschulzugangsprüfungen

(1) Als Zugangsprüfung nach § 49 Absatz 9 HG können die Fachbereiche auch entscheiden, eine oder mehrere der folgenden Prüfungen als Hochschulzugangsprüfungen anzuerkennen:

- a. Zertifikat der Teilnahme an dem Test für Ausländische Studierende (TestAS) mit einem Standardwert von mindestens 100 und einem Prozentrang von mindestens 65.
- b. Erfolgreiche Teilnahme an der Feststellungsprüfung des Freshman Institutes gemäß der Ordnung über die Studienvorbereitung und die Prüfungen am Studienkolleg der Fachhochschule Aachen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Den Fachbereichen bleibt es vorbehalten, in Abweichung zu § 1 Absatz 3 f) der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang das für die in Absatz 1 genannten Prüfungen erforderliche Sprachniveau selbst festzulegen.

§ 14 | Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe bei der oder

dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese oder dieser regelt auch Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 15 | Hochschulwechsel

(1) Studierende, die eine Hochschulzugangsberechtigung durch eine Zugangsprüfung im Sinne der BAHZVO an einer anderen Hochschule in Nordrhein- Westfalen erworben haben, können nach Erbringung der bis einschließlich zum vierten Fachsemester in den Studien- und Prüfungsordnungen ihres jeweiligen Studienganges vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen ihr Studium ohne erneute Zugangsprüfung an der Fachhochschule Aachen fortsetzen.

(2) Gemäß § 5 der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Bewerber können Studierende nach Erbringung der bis einschließlich zum vierten Fachsemester in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen ihr Studium an einer anderen Hochschule fortsetzen.

§ 16 | Evaluation

Der Studienerfolg der Studierenden, die nach Bestehen der Zugangsprüfung eingeschrieben werden, wird jährlich durch die Hochschule erfasst und evaluiert.

§ 17 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen vom 26. Juni 2014.

Aachen, den 4. Juli 2014

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann